



Kontakt

Luftfahrt-Bundesamt
Referat L4
38144 Braunschweig

Fax: 0531 2355-4498

E-Mail:

Allgemeine Anfragen und
Sachstandsanfragen:
aircrew@LBA.de

Anträge und Prüferberichte:
Post-L4@LBA.de

Generelle Hinweise zur Lizenzierung von Luftfahrtpersonal:

Anträge

Die Erteilung bzw. Ausstellung einer Lizenz und/oder Berechtigung ist zu beantragen.

Anträge können **schriftlich, per E-Mail oder per Fax** eingereicht werden. Soweit für die Antragstellung Formulare auf der Internetseite bereit gestellt werden, ist deren Nutzung verbindlich.

Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge werden aus juristischen Gründen nicht anerkannt und werden daher nicht bearbeitet.

Für eine zügige Bearbeitung sind Anträge immer **vollständig** mit den dazu gehörenden **Nachweisen** einzureichen. Bitte sorgen Sie dafür, dass alle Unterlagen in einer leserlichen Qualität vorgelegt werden.

Von telefonischen Anfragen, die lediglich den Antragseingang bzw. die Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen betreffen, bitten wir **ausdrücklich** abzusehen. Wir werden uns unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen, sofern Rückfragen bestehen. Hierfür sind zwingend Ihre aktuelle Anschrift/ Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme erforderlich.

Nachweise:

Das Referat L 4 benötigt Unterlagen für die Prüfung der Anforderungen für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz sowie damit verbundener Berechtigungen. Bitte stellen Sie uns für eine möglichst zügige und reibungslose Antragsbearbeitung rechtzeitig alle Nachweise vollständig zur Verfügung. Die Art der einzureichenden Unterlagen ist vom Antrag abhängig. Welche konkreten Nachweise einzureichen sind, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Antragsformularen, die das Referat L 4 auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung stellt.

Rechtsgrundlagen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz und/oder Berechtigung richten sich nach dem LuftVG, der LuftPersV und der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Ausbildung außerhalb der Zuständigkeit des LBA:

Das LBA kann nur Ausbildungen und Prüfungen aus Mitgliedstaaten (neben den EU-Mitgliedstaaten zählen hierzu auch die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) anerkennen. Ausbildungen und Prüfungen aus sogenannten JAA-Mitgliedstaaten (z.B. Türkei) können dagegen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie JAR-gemäß sind.

Neben dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von Ausbildung/Prüfung (durch die Ausbildungseinrichtung) sind bei ausländischen Ausbildungseinrichtungen auch Kopien der Ausbildungsanerkennung und Ausbildungsgenehmigung beizubringen.

Bestätigung der Flugerfahrung:

Formulare zum Nachweis von Flugerfahrung werden teilweise auf der [Internetseite](#) des LBA bereitgestellt. Dieser Nachweis ist stets durch eine berechtigte Person im Sinne von [§ 120 Abs. 1 S. 6 LuftPersV](#) zu bestätigen und für jede Berechtigung vorzulegen.

Gem. § 120 Abs. 1 S. 6 LuftPersV kann der Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen durch Auszüge aus dem Flug-, Fahrten- oder Sprungbuch erbracht werden, wenn die Angaben des Flug-, Fahrten- oder Sprungbuches durch einen **Beauftragten für Luftaufsicht, einen Ausbildungs- oder Flugbetriebsleiter, einen Prüfer oder einen Fluglehrer bestätigt** worden sind.

Bitte reichen Sie keine Kopie des Flugbuches ein.

Identitätsnachweis:

Es ist notwendig, dass dem LBA ein aktueller Identitätsnachweis vorgelegt wird (z.B. eine Kopie des Personalausweises).

Kopie der Lizenz:

Das Referat L 4 benötigt in **allen** Lizenzangelegenheiten eine Kopie der Vorder- und Rückseite der aktuellen Lizenz, welche sich zurzeit im Besitz des Luftfahrers befindet.

Kostenrechnung:

Der Kostenträger ist grundsätzlich der Antragsteller persönlich. Sofern auf dem jeweiligen Antrag ein anderer Kostenträger benannt ist, **muss** eine Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers vorliegen.

Meldebescheinigung:

Ggf. ist eine Meldebescheinigung bei dem für den Antragsteller örtlich zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen. Sofern sich Änderungen in Bezug auf Ihre Meldeanschrift ergeben, finden Sie [hier](#) weiterführende Informationen.

Für den Fall, dass keine Meldebescheinigung vorgelegt werden kann, ist der Nachweis über eine Lebensbescheinigung vom örtlichen Einwohnermeldeamt (bei Deutschen im Ausland wird die Lebensbescheinigung vom jeweiligen deutschen Generalkonsulat ausgestellt) vorzulegen.

Praktische/theoretische Voraussetzungen:

Die praktischen und theoretischen Voraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften. In der Regel ist der Prüferbericht als Nachweis in Kopie einzureichen.

Tauglichkeitszeugnis:

Das Tauglichkeitszeugnis muss dem Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-MED) entsprechen und gültig sein. Für einen Übergangszeitraum gelten JAR-gemäße Tauglichkeitszeugnisse fort. Ihrem Antrag fügen Sie bitte zum Nachweis Ihrer aktuellen Tauglichkeit jeweils eine Kopie des Zeugnisses bei. Weitere Informationen stellt das [Referat L 6](#) zur Verfügung.

Versandadresse:

Grundsätzlich erfolgt jeglicher Schriftverkehr sowie die Übersendung von Dokumenten (z.B. Lizenz, Bescheid und Kostenrechnung) an den Hauptwohnsitz des Lizenzinhabers. Sofern der Lizenzinhaber eine abweichende Person bevollmächtigt, erfolgt der Versand der Unterlagen an den Bevollmächtigten.

Vollmacht:

Die Vollmacht ist in jedem Fall vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben und kann in keinem Fall höchstpersönlich abzugebende Erklärungen (z.B. Erklärung über schwebende Strafverfahren) umfassen. **Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer** sind zu benennen. Der Vollmachtnehmer ist nicht automatisch Sende- und Rechnungsempfänger. Sofern Vollmachtnehmer vom Sende- und Rechnungsempfänger abweicht, ist dies gesondert anzugeben.

Die Anforderungen an die jeweiligen Nachweise können je nach Antrag unterschiedlich sein. Wir können mit diesen Hinweisen und den zur Verfügung gestellten Formularen und Vordrucken nicht jeden Fall abdecken und bitten daher um Ihr Verständnis.